

MABG: Gesetzliche Neuerungen im Zusammenhang mit MTD

Kommentar vom 02.02.2013

Am 12.06.2012 hat der Nationalrat gesetzliche Änderungen von Gesundheitsberufen beschlossen. Die Änderungen betreffen die Anpassung der Berufsbilder von Logopäden/-innen und Radiologietechnologen/-innen im MTD-G (siehe Punkt 1), den Einsatz von Sportwissenschaftlern/-innen in der Trainingstherapie (siehe Punkt 2), Anordnungs- und Aufsichtsrechte von Biomedizinischen Analytikern/-innen und Radiologietechnologen/-innen gegenüber Labor- bzw. Röntgenassistenten/-innen sowie von Physiotherapeuten/-innen gegenüber Sportwissenschaftler/innen in der Trainingstherapie (siehe Punkt 2) und die Einführung der medizinischen Assistenzberufe statt des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (siehe Punkt 3).

Im Folgenden sind die für die gehobenen medizinisch-technischen Berufe (MTD) wesentlichen Neuerungen beschrieben.

1. Anpassung der Berufsbilder von Logopäden/-innen und Radiologietechnologen/-innen im MTD-Gesetz

Das Berufsbild von Logopäden/-innen wurde um die Behandlung von Schluckstörungen (§ 2 Abs. 6 MTD-Gesetz) und das Berufsbild von Radiologietechnologen/-innen um die Verabreichung von Radiopharmazeutika (§ 2 Abs. 3 MTD-Gesetz) erweitert. Die Verabreichung von Radiopharmazeutika ist unter denselben Voraussetzungen wie die Anwendung von Kontrastmitteln zulässig; d. h. über die ärztliche Anordnung hinaus ist eine enge Zusammenarbeit mit der Ärztin/dem Arzt und daher regelmäßig eine ärztliche Anwesenheit erforderlich.

Das MTD-Gesetz wurde zudem um die Möglichkeit ergänzt, dass Logopäden/-innen auch im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Zahnärzten/-innen ihren Beruf ausüben und somit auch nach zahnärztlicher Anordnung tätig werden können.

→ Inkrafttreten: Diese Bestimmungen sind am 26. 09. 2012 in Kraft getreten.

2. Sportwissenschaftler/innen in der Trainingstherapie

2.1. Allgemeines

Sportwissenschaftler/innen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen bei Personen mit kardio-vaskulären Erkrankungen, Stoffwechselstörungen, neurologischen, orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen zur Trainingstherapie in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung eingesetzt werden. Trainingstherapie bedeutet die strukturelle Verbesserung der Bewegungsabläufe und der Organsysteme mit dem Ziel, die Koordination, Kraft, Ausdauer und das Gleichgewicht durch systematisches Training zu stärken.

Voraussetzung dafür ist die Stabilisierung der Grunderkrankung, d. h. der/die Patient/-in muss einen stabilen und somit auch vorhersehbaren Gesundheitszustand haben. Ziel ist die Vermeidung des Wiedereintritts von Erkrankungen sowie des Entstehens von Folgeerkrankungen, Maladaptationen und Chronifizierungen. Sportwissenschaftler/innen mit Berechtigung zur Ausübung der Trainingstherapie sind zur Blutentnahme aus den Kapillaren nach ärztlicher Anordnung berechtigt.

Die Durchführung der Trainingstherapie erfolgt nach ärztlicher Anordnung bzw. aufgrund einer Weiterdelegation durch eine/n Physiotherapeuten/-in und unter ärztlicher Aufsicht oder unter Aufsicht einer/s Physiotherapeuten/-in; siehe dazu ausführlich Punkt 3.

→ Hinweis: Das MABG definiert den Begriff „Trainingstherapie“. Daher gelten bei Verwendung des Begriffes die Bestimmungen des MABG und somit die nachfolgenden Ausführungen über die Voraussetzungen einer zulässigen Durchführung der Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler/innen.

→ Hinweis: Physiotherapeuten/-innen sind ebenfalls zur Blutentnahme aus den Kapillaren zwecks Laktatmessung berechtigt (Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 14. 08. 2012, GZ: BMG-92254/0025-II/A7272012).

→ Hinweis: Die Bestimmungen über Sportwissenschaftler/innen in der Trainingstherapie sind wie die MAB im MABG geregelt. Sportwissenschaftler/innen zählen aber nicht zu den MAB, sondern sind davon getrennt geregelt.

2.2. Qualifikation von Sportwissenschaftlern/-innen in der Trainingstherapie

Zur Trainingstherapie berechnete Sportwissenschaftlern/-innen müssen über ein an einer österreichischen Universität abgeschlossenes oder nostrifiziertes Universitätsstudium „Sportwissenschaften“ verfügen, das durch Verordnung vom/von der Bundesminister/in für Gesundheit anerkannt ist. Alternativ können Sportwissenschaftlern/-innen einen Bescheid des/der Bundesminister/in für Gesundheit beantragen, mit dem festgestellt wird, dass die erforderliche Ausbildung gemäß der o. a. Verordnung nachgewiesen wird.

Da das derzeitige Studium der Sportwissenschaften nicht auf einen Einsatz bei kranken Menschen vorbereitet, sind gemäß der Trainingstherapie-Ausbildungsverordnung (TT-AV, BGBl II 2012/460) 61 ECTS theoretische und 13 ECTS praktische Ausbildung zu absolvieren; d. s. bei 25 Stunden Workload je ECTS insgesamt 1.850 Stunden. Die Ausbildung in der Trainingstherapie ist an Universitäten, die das Studium der Sportwissenschaften, oder an Fachhochschulen, die den FH-Bachelorstudiengang Physiotherapie anbieten, anzubinden. Die praktische Ausbildung muss in mindestens zwei von drei Bereichen der internen Erkrankungen, Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates sowie der Neurologie/ Psychiatrie/ Psychosomatik erfolgen.

→ Hinweis: Die Trainingstherapie-Ausbildungsverordnung ist am 19. 12. 2012 in Kraft getreten.

2.3. Übergangsbestimmungen für Sportwissenschaftlern/-innen in der Trainingstherapie

Sportwissenschaftler/innen, die in den letzten 36 Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 36 Monate vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung Tätigkeiten in der Trainingstherapie ausgeübt haben, dürfen diese Tätigkeiten nach einem Antrag bis spätestens 30.06.2014 beim Bundesministerium für Gesundheit mit Nachweis der Tätigkeit im jeweiligen Fachbereich (siehe oben) weiterhin ausüben. Der Antrag hat alle Nachweise für eine Eintragung in die u. a. Liste zu beinhalten. Wird kein Antrag eingebracht oder liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, erlischt die Berechtigung zur Durchführung mit 31.12.2015.

2.4. Liste der zur Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftlern/-innen

Das Bundesministerium für Gesundheit führt eine Liste über alle zur Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftlern/-innen (§ 32 MABG). Die Daten sind wie bei der Ärzteliste teilweise öffentlich. Voraussetzung für die Eintragung in die Liste ist der Nachweis der erforderlichen Qualifikation (siehe die Punkte 2.2. und 2.3.), der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis und der Vertrauenswürdigkeit durch einen Strafregisterauszug.

Die Ausübung der Trainingstherapie ist erst nach Eintragung in die Liste zulässig. Dies gilt auch für die von den Übergangsbestimmungen erfassten Personen.

→ Hinweis: Die Listenführung für Sportwissenschaftlern/-innen in der Trainingstherapie entspricht der für die MTD-Berufe geplanten Registrierung.

→ Hinweis: Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Sportwissenschaftlern/-innen in der Trainingstherapie wird beim Bundesministerium für Gesundheit ein Trainingstherapiebeirat eingerichtet (§ 31 MABG).

2.5. Berufsausübung von Sportwissenschaftlern/-innen in der Trainingstherapie

Die Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler/innen darf nur im Dienstverhältnis zu Rechtsträgern von Krankenanstalten oder sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen in der Gesundheitsversorgung, sowie im Dienstverhältnis zu einem/r freiberuflich tätigen Arzt/Ärztin, Physiotherapeuten/-in oder zu einer ärztlichen Gruppenpraxis ausgeübt werden.

→ Hinweis: Eine freiberufliche Ausübung der Trainingstherapie von Sportwissenschaftler/innen ist gemäß § 41 Abs. 2 Z 2 MABG unzulässig und stellt einen Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Bestimmungen dar, der mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen ist.

3. Anordnungs- und Aufsichtsrechte von Physiotherapeuten/-innen sowie von Biomedizinischen Analytikern/innen und Radiologietechnologen/-innen

Physiotherapeuten/-innen sind seit Inkrafttreten der Bestimmungen über die Ausübung der Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler/-innen zur Aufsicht über die Durchführung der Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler/-innen berechtigt; weiters sind Physiotherapeuten/-innen berechtigt, eine ärztlich angeordnete Trainingstherapie an Sportwissenschaftler/-innen weiter anzuordnen (§ 27 Abs. 2 MABG).

Im Zusammenhang mit der Einführung der medizinischen Assistenzberufe (MAB) im Medizinischen Assistenzberufe-Gesetz (MABG), siehe dazu ausführlich Punkt 4, erhalten Biomedizinische Analytiker/innen (§ 4 Abs. 3 MTD-G und § 6 Abs. 1 MABG) und Radiologietechnologen/-innen ebenfalls Anordnungs- und Aufsichtsrechte über die entsprechenden MAB, d. s. Laborassistenten/-innen bzw. Röntgenassistenten/-innen (§ 4 Abs. 4 MTD-Gesetz und § 10 Abs. 1 MABG).

Diese Bestimmungen treten am 01. 01. 2013 in Kraft.

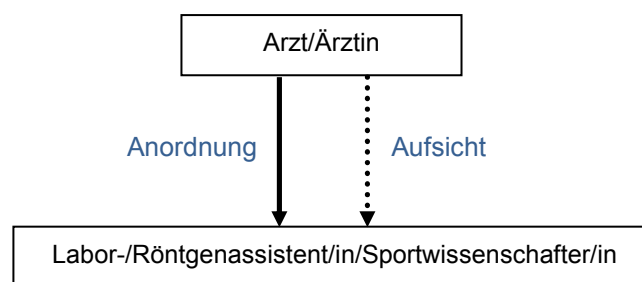
Grundsätzlich benötigen Angehörige der MAB bzw. Sportwissenschaftler/-innen für die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Tätigkeiten eine ärztliche Anordnung. Dies entspricht den auch für MTD geltenden Regelungen mit Ausnahme der Prävention bzw. Gesundheitsförderung ohne ärztliche Anordnung bei einzelnen Sparten der MTD. Das MABG sieht darüber hinaus vor, dass die ärztliche Anordnung nicht zwingend unmittelbar an eine/n Angehörige der MAB oder an eine/n Sportwissenschaftler/-in zur Trainingstherapie ergeht, sondern statt an eine/n Laborassistenten/-in an eine/n Biomedizinische Analytiker/in bzw. an eine/n Radiologietechnologen/-in statt an eine/n Röntgenassistenten/-in, oder an ein/e Physiotherapeut/in statt an ein/e Sportwissenschaftler/in. Enthält die ärztliche Anordnung keine diesbezügliche Einschränkung, kann die/der Biomedizinische Analytiker/in bzw. die/der Radiologietechnologe/-in, oder die/der Physiotherapeutin die Anordnung an eine/n Laborassistenten/-in bzw. eine/n Röntgenassistenten/-in bzw. an ein/e Sportwissenschaftler/in weiterdelegieren. Sofern der Dienstgeber die Weiterdelegation und die Aufsicht durch Biomedizinische Analytiker/innen, Radiologietechnologen/-innen und/oder Physiotherapeut/innen bestimmt, wird diese Möglichkeit des MABG zu einer Verpflichtung für die von der Bestimmung des Dienstgebers erfassten Personen.

Durch die Weiterdelegation kommt es zu einer Verlagerung der Verantwortung zwischen anordnender/m Arzt/Ärztin und weiterdelegierender/m Angehöriger/m der MTD. Die Verantwortung für die medizinische Diagnose sowie für die Indikation der durchzuführenden Maßnahme bleibt weiterhin beim Arzt/bei der Ärztin. Hingegen trägt die Verantwortung für die Entscheidung, ob die betreffende Maßnahme von einer/m Laborassistenten/-in bzw. eine/n Röntgenassistenten/-in bzw. an ein/e Sportwissenschaftler/in durchgeführt werden kann, die/der weiterdelegierende Angehörige der MTD. Die Entscheidung hat dabei immer die erforderliche Qualifikation konkret und individuell bezogen auf die einzelne Maßnahmen, die/den einzelne/n Patienten/in und die/den einzelne/n Laborassistenten/-in bzw. Röntgenassistenten/-in bzw. Sportwissenschaftler/in zu berücksichtigen.

Dabei ist jene Qualifikation erforderlich, die eine fachgerechte Durchführung gemäß den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen gewährleistet. Die Entscheidung zur Weiterdelegation hat dabei nicht nur die unmittelbare Durchführung zu berücksichtigen, sondern auch die damit zusammenhängenden Folgen. Die Weiterdelegation erfolgt eigenverantwortlich, d. h. dass die/der einzelne Angehörige der MTD für die Entscheidung zur Weiterdelegation haftet. Das trifft auch zu, wenn der Dienstgeber MTD-Berufsangehörige allgemein zur Weiterdelegation verpflichtet, da die Entscheidung zur Weiterdelegation immer im Einzelfall, (s. o.), zu treffen ist. Trotz Verpflichtung des Dienstgebers zur Weiterdelegation darf daher nicht weiterdelegiert werden, wenn eine fachgerechte Durchführung der weiterdelegierten Tätigkeit nicht sichergestellt werden kann.

Die/Der weiterdelegierende Angehörige der MTD ist verpflichtet, sich über die für die fachgerechte Durchführung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der durchführenden Person zu vergewissern. Dies ist Teil der gesetzlich normierten Aufsicht. Ist dies nicht möglich oder verfügt die durchführende Person nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, darf nicht weiterdelegiert werden. Aufsicht bedeutet zudem, die fachgerechte Durchführung zu kontrollieren. Zweck und Maßstab ist die in fachlicher Hinsicht rechtzeitige Möglichkeit zur Kommunikation mit der durchführenden Person sowie erforderlichenfalls zum Eingreifen im Sinne der Patientensicherheit. Als Mindestanforderung an die Aufsicht gilt dabei die Anwesenheit von zumindest einer Person der beaufsichtigenden Berufsgruppe/n in der Einrichtung. Das Berufsrecht sieht darüber hinaus keine weiteren Anforderungen vor. Konkretisierungen könnten für die Berufsausübung in Krankenanstalten in den krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen sowie im Österreichischen Strukturplan Gesundheit und den regionalen Strukturplänen vorgenommen werden. Das MABG sieht mehrere Varianten in Bezug auf Anordnung bzw. Weiterdelegation und Aufsicht vor. Welche der unten angeführten Varianten tatsächlich zutrifft, richtet sich nach entsprechenden Standards in der Einrichtung oder nach den tatsächlichen Abläufen. Die Aufsichtspflicht erfordert eine Anwesenheit der beaufsichtigenden Person aus der aufsichtsberechtigten Berufsgruppe, d. h. Arzt/Ärztin bzw. Biomedizinische Analytiker/in bzw. Radiologietechnologe/-in oder Physiotherapeut/in. Die Weiterdelegation ist zulässig, sofern sich aus der ärztlichen Anordnung nichts Gegenteiliges ergibt oder einrichtungsspezifische Standards dies ausschließen. In der Folge sind die einzelnen Varianten gemäß MABG graphisch dargestellt.

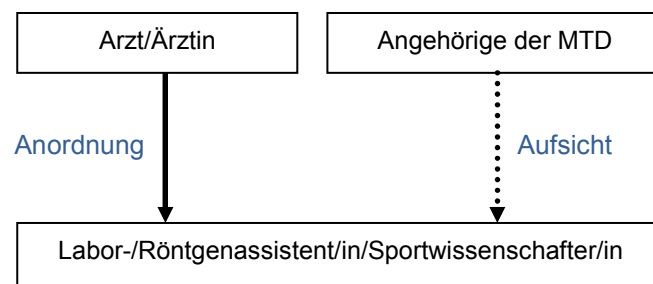
Variante 1: Anordnung und Aufsicht: Arzt/Ärztin (§ 6 Abs. 1 MABG, § 10 Abs. 1 MABG, § 27 Abs. 2 MABG)



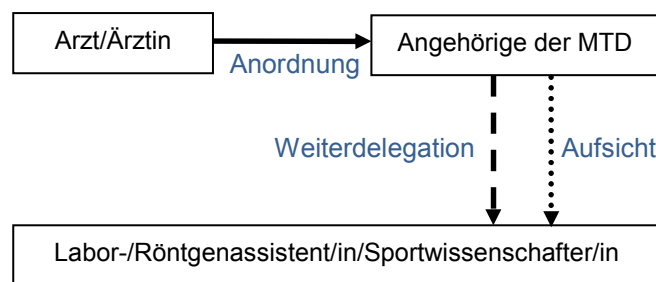
Diese Variante ist im MABG erstgenannt. Der Gesetzgeber geht offenbar davon aus, dass Ärzte/-innen fachlich geeignet sind, nicht nur zu entscheiden, ob eine bestimmte Maßnahme indiziert ist, sondern auch ob im konkreten Einzelfall die/der Labor- bzw. Röntgenassistent/in bzw. Sportwissenschaftler/in tatsächlich fähig ist, diese Maßnahme fachgerecht durchzuführen. Das setzte aber insbesondere voraus, dass der Arzt/die Ärztin selbst die erforderlichen Detailkenntnisse und Fertigkeiten der durchzuführenden Maßnahme beherrscht. Das wiederum trifft aber in vielen Fällen nicht zu, wie z. B. bei radiologisch-technischen Maßnahmen, wo beispielsweise eine Aufsicht von einem Arzt/einer Ärztin nicht wahrgenommen werden kann, weil ausschließlich Radiologietechnologen/-innen den Einsatz und die Bedienung der Geräte beherrschen und daher die Durchführung beurteilen können. Daher werden in der Regel die Varianten zwei und drei zur Anwendung gelangen.

Die Aufsicht über Laborassistenten/-innen wird demnach von Biomedizinischen Analytikerin/-innen, jene über Röntgenassistenten/-innen ausschließlich von Radiologietechnologen/-innen, sowie bei Sportwissenschaftler/innen in Ausübung der Trainingstherapie ausschließlich von Physiotherapeuten/-innen wahrzunehmen sein. Daher ist deren Anwesenheit bei der Berufsausübung von Röntgenassistenten/-innen bzw. von Sportwissenschaftler/innen zwingend erforderlich.

Variante 2: Anordnung: Arzt/Ärztin, Aufsicht: Angehörige der MTD-Berufe (§ 6 Abs. 1 Z 1 MABG, § 10 Abs. 1 Z 1 MABG, § 27 Abs. 2 Z 1 MABG)



Variante 3: Anordnung: Arzt/Ärztin, Weiterdelegation und Aufsicht: Angehörige der MTD-Berufe (§ 6 Abs. 1 Z 2 MABG, § 10 Abs. 1 Z 2 MABG, § 27 Abs. 2 Z 2 MABG)



→ Achte: Das o. a. Anordnungs- und Aufsichtsrecht von Physiotherapeuten/-innen wird leider nicht wie für Biomedizinischen Analytiker/innen und Radiologietechnologen/-innen im MTD-Gesetz geregelt. Daher findet sich das Anordnungs- und Aufsichtsrecht von Physiotherapeuten/-innen über Sportwissenschaftler/-innen in der Trainingstherapie nur im MAB-Gesetz, nicht aber im MTD-Gesetz. MTD-Austria strebt eine Anpassung des MTD-Gesetzes an.

→ Inkrafttreten: Die o. a. Bestimmungen sind bzgl. Sportwissenschaftler/innen am 26. 09. 2012 in Kraft getreten, jene in Bezug auf Labor- und Röntgenassistenten/-innen am 01. 01. 2013.

4. Medizinische Assistenzberufe statt medizinisch-technischer Fachdienst und Sanitätshilfsdienste

4.1. Allgemeines zu den medizinischen Assistenzberufen

Das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG) löste am 01. 01. 2013 die seit dem Jahr 1961 geltenden Regelungen über den medizinisch-technischen Fachdienst (MTF) und die Sanitätshilfsdienste (SHD) ab. Statt MTF und SHD werden acht medizinische Assistenzberufe in sieben Fachbereichen geschaffen. Sieben Assistenzberufe bilden die sieben Fachbereiche ab, d. s. Desinfektionsassistent/in, Gipsassistent/in, Laborassistent/in, Obduktionsassistent/in, Operationsassistent/in, Ordinationsassistent/in, Röntgenassistent/in (siehe Tabelle). Einige Bereiche der SHD werden als MAB neu geregelt, siehe nachfolgende Tabelle.

<i>Berufe: SHD → MAB</i>		
<i>Alt: SHD gemäß MTF-SHD-Gesetz</i>	<i>Neu: sieben Fachbereiche der MAB gemäß MABG</i>	
Berufsbezeichnung alt	Beruf	Berufsbezeichnung neu
Desinfektionsgehilfe/-in	Desinfektionsassistentenz	Desinfektionsassistent/in
-	Gipsassistentenz	Gipsassistent/in
-	Laborassistentenz	Laborassistent/in
Prosekturgehilfe/-in	Obduktionsassistentenz	Obduktionsassistent/in
Operationsgehilfe/-in	Operationsassistentenz	Operationsassistent/in
Ordinationsgehilfe/-in	Ordinationsassistentenz	Ordinationsassistent/in
-	Röntgenassistentenz	Röntgenassistent/in
Ergotherapiegehilfe/-in	-	-
Heilbadegehilfe	-	-
Laborgehilfe/-in	-	-

Für am 01. 01. 2013 gemäß MTF-SHD-G berechnete Desinfektionsgehilfen/-innen, Prosekturgehilfen/-innen, Operationsgehilfen/-innen und Ordinationsgehilfen/-innen gelten Übergangsbestimmungen (siehe dazu die Tabelle im Anhang).

Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at
ZVR-Zahl 975642225

Der achte medizinische Assistenzberuf, die sogenannte medizinische Fachassistenz, ist kein zusätzlicher Fachbereich, sondern eine Kombination von in der Regel drei dieser sieben Berufe im Gesamtausmaß von 2.500 Stunden einschließlich einer Fachbereichsarbeit. Diese Kombination führt zum Beruf der/des Medizinischen Fachassistenten/-in (§ 21 Abs. 1 und 2 Z 1 MABG). Der Beruf der medizinischen Fachassistenz kann statt einer Kombination von drei Berufen auch durch eine absolvierte Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz oder als medizinische/r Masseur/in gemäß Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz und zusätzlich einem der o. a. MAB erreicht werden (§ 21 Abs. 1 und 2 Z 2 MABG).

Zu den Bezeichnungen MTF gemäß alter Regelung und medizinischer Fachassistenz gemäß MABG siehe die nachfolgende Tabelle:

<i>Beruf: MTF → MFA</i>			
<i>Alt: MTF gemäß MTF-SHD-Gesetz</i>		<i>Neu: MFA gemäß MABG</i>	
Beruf	Berufsbezeichnung	Beruf	Berufsbezeichnung
Medizinisch-technischer Fachdienst	Medizinisch-technische Fachkraft	Medizinische Fachassistenz	Diplomierte/r medizinische/r Fachassistent/in

Der bisherige MTF umfasste die Bereiche Labor, Röntgen und physikalische Therapie. Die Medizinische Fachassistenz gemäß MABG kann sich hingegen, je nach Qualifikation, aus einer beliebigen Kombination dreier der o. a. Berufe bzw. eines Bereiches zusätzlich zur Pflegehilfe oder zum/r medizinischen Masseur/in zusammensetzen.

MAB sind nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht tätig. Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen kann eine an einen anderen Gesundheitsberuf erteilte ärztliche Anordnung an einen Angehörigen der MAB weiterdelegiert werden; siehe dazu für Labor- und Röntgenassistenten/-innen unter Punkt 3 sowie die Ausführungen zur Labor- und Röntgenassistenz unter Punkt 4.2. und Punkt 4.3..

4.2. Der Beruf der/des Laborassistent/in im Detail

Der Beruf der/des Laborassistent/in umfasst die Durchführung automatisierter und einfacher manueller Routineparameter im Rahmen von standardisierten Laboruntersuchungen in den Bereichen der Präanalytik, der Analytik und der Postanalytik. Die Durchführung jeder Tätigkeit erfolgt nach ärztlicher Anordnung bzw. aufgrund einer Weiterdelegation durch eine/n Biomedizinischen Analytiker/in und unter ärztlicher Aufsicht oder unter Aufsicht einer/s Biomedizinischen Analytikers/-in; siehe zur Anordnung und Aufsicht ausführlich Punkt 3.

Die Tätigkeiten der Präanalytik werden im MABG beispielhaft beschrieben: Mitwirkung an der Gewinnung von Untersuchungsmaterialien einschließlich der Blutentnahme aus der Vene und den Kapillaren, der Vorbereitung der Geräte, Reagenzien und Proben, der Überprüfung der Geräte auf Funktionstüchtigkeit einschließlich deren Qualitätskontrolle (§ 6 Abs. 3 MABG). Zu den Tätigkeiten der Analytik zählen einfache automatisierte und einfache manuelle Analysen von Routineparametern (§ 6 Abs. 4 MABG). Die Postanalytik umfasst beispielhaft die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Gerätes hinsichtlich der konkreten Probe, die Dokumentation der Analyseergebnisse, die Archivierung bzw. Entsorgung des Probenmaterials und die Wartung der Geräte (§ 6 Abs. 5 MABG).

Die Abgrenzung von einfachen Tätigkeiten der/s Laborassistent/in zu komplexen Aufgaben der/s Biomedizinischen Analytikers/-in wird von den Erläuterungen der Regierungsvorlage wie folgt vorgenommen:

Einfach sind Tätigkeiten gemäß Standardarbeitsanweisungen („Standard Operating Procedures“ bzw. „SOPs“) bzw. Tätigkeiten, für die kein wissenschaftlich fundiertes Hintergrundwissen erforderlich ist und keine prozessspezifischen Entscheidungen im Analyseprozess zu treffen sind. In diesem Sinn sind z. B. Elektrolyt-, Blutgas- und Harnuntersuchungen sowie die Erstellung von Blutbildern einfache Tätigkeiten. Anders hingegen die Erstellung eines Differentialblutbildes, das je nach Anforderung einer/m Biomedizinischen Analytiker/in, einer Ärztin/einem Arzt oder einer Fachärztin/einem Facharzt für medizinische und chemische Labordiagnostik vorbehalten ist.

In den Bereichen Immunhämatologie, Mikrobiologie und Histologie darf ein/e Laborassistent/in nicht eingesetzt werden, da hier keine einfachen Tätigkeiten anfallen. Ebenso darf eine/e Laborassistent/in keine technische Validierung von Analysewerten vornehmen (EB RV 1808 BlgNR 24. GP 11).

→ Hinweis: Zur Abgrenzung einfacher Tätigkeiten von komplexen Aufgaben empfiehlt sich die Erstellung von SOPs für die Tätigkeit von Laborassistenten/innen bei gleichzeitigem Verbot anderer Tätigkeiten durch den Dienstgeber.

→ Hinweis: Für am 01. 01. 2013 berufsberechtigte MTF gelten Übergangsbestimmungen, siehe Punkt 4.5.2 und die Tabelle im Anhang. Auf diese treffen daher die Ausführungen zu Punkt 4.2. und Punkt 4.5.2 zu.

4.3. Der Beruf der/des Röntgenassistent/in im Detail

Der Beruf der/des Röntgenassistent/in umfasst die Durchführung von einfachen standardisierten Röntgenuntersuchungen sowie die Assistenz bei radiologischen Untersuchungen. Die Durchführung jeder Tätigkeit erfolgt nach ärztlicher Anordnung bzw. aufgrund einer Weiterdelegation durch eine/n Radiologietechnologen/-in und unter ärztlicher Aufsicht oder unter Aufsicht einer/s Radiologietechnologen/-in; siehe dazu ausführlich Punkt 3.

Die Tätigkeiten der/s Röntgenassistenten/-in sind im MABG abschließend beschrieben und umfassen die Durchführung von jeweils standardisierten Thoraxröntgen, Röntgenuntersuchungen des Skelettsystems, Knochendichtemessungen, Mammographien sowie die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie bzw. Magnetresonanztomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen (§ 10 Abs. 2 Z 1 bis 6 MABG). Darüber hinaus zählt zu den Tätigkeiten der/s Röntgenassistenten/-in die Assistenz bei Röntgenuntersuchungen des Respirations-, Gastrointestinal- und des Urogenital-Traktes, die Transferierung und die Assistenz bei der Lagerung von Patienten/-innen bei Röntgenuntersuchungen und radiologischen Untersuchungen, die Auf- und Nachbereitung der Geräte und Untersuchungsräume sowie das Organisieren, Verwalten und Zureichen der erforderlichen Materialien (§ 10 Abs. 2 Z 7 bis 10 MABG).

Die Abgrenzung von einfachen Tätigkeiten der/s Röntgenassistenten/-in zu komplexen Aufgaben der/s Radiologietechnologen/-in wird w. o. vorgenommen:

Einfach sind Tätigkeiten gemäß Standardarbeitsanweisungen („Standard Operating Procedures“ bzw. „SOPs“) bzw. Tätigkeiten, für die kein wissenschaftlich fundiertes Hintergrundwissen erforderlich ist und keine prozessspezifischen Entscheidungen im Analyseprozess zu treffen sind. Im Hinblick auf Mammographien sind daher durch Röntgenassistenten/-innen die Standardaufnahmen CC/ML/Oblique zulässig, im Gegensatz zu nicht standardisierten Schnittbildverfahren und interventionellen radiologischen Verfahren wie z. B. Biopsie, Punktion, Drahtmarkierungen oder Stanzen. Zur o. a. Assistenz durch Röntgenassistenten/-innen zählen auch die Besprechung standardisierter Informations- und Aufklärungsbögen mit Patienten/-innen in Vorbereitung der ärztlichen Aufklärung sowie administrative Tätigkeiten. Das o. a. Zureichen der erforderlichen Materialien umfasst auch Injektabilia, Arzneimittel, Kontrastmittel, Befüllen und Entleeren von Injektoren, Gerätedesinfektoren etc.

Im Sinne der Assistenzfunktion fallen Röntgenassistenten/-innen nicht unter den Begriff der „anwendenden Fachkraft“ gemäß der Richtlinie 97/43/Euratom über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung. Daher kann die klinische Verantwortung gemäß der angeführten Richtlinie nur von Ärzten/Ärztinnen, Zahnärzten/Zahnärztinnen und Radiologietechnologen/-innen übernommen werden (EB RV 1808 BgNR 24. GP 13). Aus diesem Grund scheidet eine alleinige Tätigkeit von Röntgenassistenten/-innen im Nachtdienst aus. Die Anwendung von Kontrastmitteln und Radiopharmazeutika ist grundsätzlich dem Arzt/der Ärztin vorbehalten und darf nur Radiologietechnologen/-innen angeordnet werden und von diesen im Rahmen des § 2 Abs. 3 letzter Satz MTD-Gesetz („nur in Zusammenarbeit mit Ärzten/-innen“) erfolgen.

→ Hinweis: Zur Abgrenzung einfacher Tätigkeiten von komplexen Aufgaben empfiehlt sich die Erstellung von SOPs für die Tätigkeit von Röntgenassistenten/innen bei gleichzeitigem Verbot anderer Tätigkeiten durch den Dienstgeber.

→ Hinweis: Für am 01. 01. 2013 berufsberechtigte MTF gelten Übergangsbestimmungen, siehe Punkt 4.5.2. Auf diese treffen daher die Ausführungen zu Punkt 4.2. und Punkt 4.5.2 zu.

4.4. Ausbildung

Zu MAB wird jeweils aufgrund einer Bewilligung der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns an Schulen für medizinische Assistenzberufe oder in Lehrgängen ausgebildet. Eine Schule für medizinische Assistenzberufe muss mindestens drei der o. a. Ausbildungen anbieten. Ausgenommen davon sind Ausbildungseinrichtungen, die die Ausbildung in der Pflegehilfe gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz oder zum/r Medizinischen Masseur/in gemäß Medizinischem Masseur- und Heilmasseurgesetz anbieten. Diese müssen mindestens zwei o. a. Ausbildungen anbieten, wovon mindestens eine Ausbildung in der Labor- oder Röntgenassistenz zu sein hat.

Die Ausbildungen zu den MAB setzen sich jeweils aus einem Basismodul und einem Aufbaumodul zusammen. Das Basismodul ist für alle MAB ident und umfasst gemäß der geplanten Ausbildungsverordnung (MAB-AV) 140 Stunden. Das Basismodul kann ganz oder teilweise an unterschiedlichen Bildungseinrichtungen, auch außerhalb des Gesundheitswesens wie z. B. im Sekundarschulbereich, erworben werden. Daher können und sollen bereits absolvierte Ausbildungsinhalte der Basisausbildung vielfältig angerechnet werden.

Ausbildungsumfang: Basismodul: 140 Stunden und.....			
Beruf	gesamt* in Stunden	davon theoretische Ausbildung	davon praktische Ausbildung
Desinfektionsassistent/in	650	Mindestens 1/3	Mindestens 1/2
Gipsassistent/in	650		
Laborassistent/in	1.300		
Obduktionsassistent/in	650		
Operationsassistent/in	1.100		
Ordinationsassistent/in	650		
Röntgenassistent/in	1.300		
Diplomierte medizinische/r Fachassistent/in	2.500 einschl. Fachbereichsarbeit		

* Gemäß einem unveröffentlichten Entwurf der MAB-AV.

Die bisherigen Ausbildungen zu MTF und SHD werden auslaufen: Ausbildungen zu SHD oder MTF durften nach bisheriger Rechtslage gemäß MABG bis längstens 31.12.2012 beginnen und müssen für SHD bis längstens 31.06.2014 bzw. für MTF bis längstens 31.12.2016 abgeschlossen sein. Ab 01.01.2013 sind nur mehr Ausbildungen nach neuer Rechtslage zulässig.

→ Geplantes Inkrafttreten: Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der MAB-AV ist nicht bekannt.

4.5. Berufsberechtigung

4.5.1 Allgemein

Die Berufsberechtigung von Personen in den MAB ist wie bei anderen Gesundheitsberufen gegeben, wenn die gesetzlich vorgesehene Ausbildung positiv abgeschlossen ist, wenn die Person gesundheitlich geeignet und vertrauenswürdig ist sowie für die Berufsausübung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt.

4.5.2 Übergangsbestimmungen für MTF

Die folgenden Ausführungen treffen auf Personen zu, die am 01.01.2013 als MTF berufsberechtigt waren oder eine Ausbildung zu MTF absolvieren. Diese sind künftig zur Ausübung der Labor- und der Röntgenassistenten gemäß MABG berechtigt, siehe dazu auch die Ausführungen zu den Berufsbezeichnungen unter Punkt 2.6 sowie die Tabelle im Anhang.

In den Bereichen Labor und Bildgebung wurden MTF darüber hinaus seit Jahrzehnten entgegen der Bestimmungen des MTF-SHD-G und des MTD-G in den Biomedizinischen Analytikern/innen bzw. Radiologietechnologen/-innen vorbehaltenen Bereichen eingesetzt. Um berufserfahrenen Personen – befristet oder unbefristet, siehe unten – weiterhin die Durchführung einiger den o. a. MTD vorbehaltenen Tätigkeiten zu ermöglichen, werden die in Punkt 4.5.2.1 angeführten Übergangsbestimmungen gelten.

Entgegen den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetz waren und sind MTF teilweise ohne Aufsicht tätig. Auch für diese Personen gelten Übergangsbestimmungen; siehe dazu Punkt 4.5.2.2.

Der bisherige Bereich der physikalischen Therapie ist im MABG nicht mehr vorgesehen. Um nach dem Inkrafttreten des MABG weiterhin zur Durchführung berechtigt zu sein, enthält das MABG Übergangsbestimmungen (siehe dazu Punkt 4.5.2.3).

4.5.2.1 Übergangsbestimmungen für MTF in Bereichen der Biomedizinischen Analytiker/innen bzw. Radiologietechnologen/-innen

Am 01.01.2013 berufsberechtigte MTF dürfen unter bestimmten Voraussetzungen (siehe dazu unten) einzelne den Biomedizinischen Analytikern/innen bzw. Radiologietechnologen/-innen vorbehaltenen Tätigkeiten im Rahmen der nachfolgend angeführten Übergangsbestimmungen durchführen.

Tätigkeiten aus dem Aufgabenbereich der Biomedizinischen Analytiker/innen sind gemäß § 38 Abs. 7 MABG:

- Assistenz bei Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik und der Kardio-Pulmonalen Funktionsdiagnostik

- Durchführung von Verfahren in der
speziellen klinischen Chemie
speziellen Hämatologie
speziellen Hämostaseologie
speziellen Immunhämatologie und Transfusionsmedizin
speziellen Immunologie
speziellen Histologie
Zytologie
molekularen Diagnostik

Tätigkeiten aus dem Aufgabenbereich der Radiologietechnologen/-innen sind gemäß § 38 Abs. 8 MABG:

- Assistenz in der interventionellen Radiologie
- Durchführung von
Ultraschalluntersuchungen
Nuklearmedizinischen Verfahren
Strahlentherapeutische Verfahren
Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie
Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie

Die Durchführung einzelner dieser Tätigkeiten ist befristet oder unbefristet zulässig:

Die Durchführung einzelner dieser Tätigkeiten ist mit 31.12.2014 befristet, wenn eine MTF in den letzten acht Jahren vor dem 01.01.2013 mindestens 36 Monate die jeweilige Tätigkeit ausgeführt hat. Darüber hinaus ist die Durchführung einzelner dieser Tätigkeiten unbefristet aufgrund einer Bestätigung zulässig, die auf Antrag durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau unter Nachweis der Tätigkeiten ausgestellt wird.

Wurde die Tätigkeit in den letzten acht Jahren mindestens 30 Monate ausgeführt, ist die Berechtigung zur Durchführung mit 31.12.2016 befristet. Eine darüber hinausgehende unbefristete Durchführung ist zulässig aufgrund einer Bestätigung des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau unter Nachweis der Tätigkeiten und einem Zeugnis über eine beim Amt der jeweiligen Landesregierung bis spätestens am 31.12.2016 erfolgreich absolvierte kommissionelle Prüfung über den entsprechenden Fachbereich.

→ Hinweis: Antragsteller/in ist die einzelne MTF, nicht der Dienstgeber, da die Berechtigung an die Person gebunden ist.

→ Achte: Die Bestätigung des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau wird sich bloß auf jene Tätigkeiten beziehen können, die nachweislich beherrscht werden. Daher werden unmittelbar vor dem 01.01.2013 über mindestens 36 bzw. 30 Monate ausgeübte Tätigkeiten eher anzuerkennen sein als Tätigkeiten, die länger zurückliegen und unmittelbar vor dem Stichtag 01.01.2013 nicht durchgeführt worden sind.

→ Achte: Der Bescheid der Landesregierung wird sowohl die zulässigen einzelnen Tätigkeiten als auch das Datum der Befristung bzw. den Hinweis, ob es sich um eine unbefristete Berechtigung handelt, enthalten müssen.

Das Bundesministerium für Gesundheit erhält in der Folge spätestens am 30.06.2017 die Anzahl der o. a. Berechtigungen von den Landesregierungen. Damit erlangt das Bundesministerium für Gesundheit eine Übersicht über die österreichweit erteilten Berechtigungen

Eine Besonderheit trifft auf die von den o.a. Übergangsbestimmungen betroffenen MTF im Zusammenhang mit der Fortbildungspflicht zu. Diese Personen sind zu Fortbildungen im Mindestausmaß von 40 Stunden in fünf Jahren verpflichtet.

→ Achte: Diese konkrete Fortbildungspflicht betrifft nur die von den hier angeführten Übergangsbestimmungen betroffenen Personen. Dies ist insofern verwirrend, als ein konkret beschriebener Umfang an Fortbildung gesetzlich derzeit weder für die damit korrespondierenden Sparten der MTD, nämlich Biomedizinische Analytiker/innen und Radiologietechnologen/-innen, noch für MAB gemäß MABG vorgeschrieben ist.

4.5.2.2. Übergangsbestimmungen für ohne Aufsicht tätige MTF

Die in Punkt 4.5.2.1 beschriebenen Übergangsbestimmungen gelten sinngemäß auch für MTF, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MABG ohne Aufsicht tätig waren bzw. sind.

4.5.2.3. Übergangsbestimmungen für MTF im Bereich physikalische Therapie

Derzeit umfasst der Aufgabenbereich von MTF gemäß MTF-SHD-G auch einfache physiotherapeutische Maßnahmen. Da der gesamte Bereich der physikalischen Therapie gemäß MTF-SHD-G im MABG aber nicht mehr berücksichtigt wird, gelten auch dafür Übergangsbestimmungen. MTF sind derzeit gemäß Medizinischem Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG) auch als medizinische/r Masseur/in berufsberechtigt. Daher wird dieser Beruf für die Übergangsbestimmungen herangezogen. Das MMHmG sieht für medizinische Masseure/-innen die Spezialqualifikationen der Hydro- und Balneotherapie sowie der Elektrotherapie vor. Im Gegensatz zu medizinischen Masseuren/-innen sind MTF dazu auch ohne zusätzliche Ausbildung berechtigt. Für die zulässige Durchführung ist es notwendig, über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verfügen, die aber nicht im Rahmen einer Ausbildung erworben werden mussten (§ 39 MABG). Aus diesem Grund dürfen die entsprechenden Berufsbezeichnungen geführt werden (siehe Punkt 3.6).

4.6. Berufsbezeichnungen

Die Berufsbezeichnungen gemäß MABG berücksichtigen Personen mit einer Ausbildung aufgrund MABG sowie die von den Übergangsbestimmungen betroffenen MTF; siehe dazu die beiden nachstehenden Tabellen.

Beruf	Berufsbezeichnung	Gesetzliche Abkürzung
Desinfektionsassistentenz	Desinfektionsassistent/in	-
Gipsassistentenz	Gipsassistent/in	-
Laborassistentenz	Laborassistent/in	-
Obduktionsassistentenz	Obduktionsassistent/in	-
Operationsassistentenz	Operationsassistent/in	-
Ordinationsassistentenz	Ordinationsassistent/in	-
Röntgenassistentenz	Röntgenassistent/in	-
Medizinische Fachassistentenz	Diplomierte/r medizinische Fachassistent/in	MFA
	Pflegehelfer/in (MFA)*	-
	Medizinische/r Masseur/in (MFA)*	-

* Pflegehelfer/innen und Medizinische Masseure/-innen können die Bezeichnung ihres Erstberufes weiterhin führen und die Abkürzung „MFA“ in Klammer anführen; zur Berechtigung als medizinische Fachassistentenz siehe Punkt 4.1.

MTF, die in die Übergangsbestimmungen fallen, können wählen zwischen der bisherigen Berufsbezeichnung und Bezeichnungen aufgrund ihrer Berechtigung als medizinischer Masseur oder die Bezeichnung Laborassistent/in (MTF) bzw. Röntgenassistent/in (MTF) führen, je nachdem, ob die Tätigkeit überwiegend im Bereich Labor oder Röntgen erbracht wird:

Alternative Berufsbezeichnungen für MTF gemäß Übergangsbestimmungen	
Bezeichnung gemäß MTF-SHD-Gesetz	Bezeichnung gemäß MABG
Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft	Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft
	Medizinische/r Masseur/in
	Medizinische/r Masseur/in (medizinische/r Bademeister/in)
	Medizinische/r Masseur/in (Elektrotherapie)
	Laborassistent/in (MTF)
	Röntgenassistent/in (MTF)

4.7. Berufsausübung

Die Berufsausübung von MAB darf nur im Dienstverhältnis und nicht freiberuflich erfolgen. Je nach Berufsbild können MAB in unterschiedlichen Einrichtungen tätig sein wie Krankenanstalten, sonstige Einrichtungen unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung, bei niedergelassenen Ärzten/Ärztinnen, ärztlichen Gruppenpraxen, freiberuflichen Biomedizinische Analytiker/innen und Radiologietechnologen/-innen, Sanitätsbehörden oder Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie oder Veterinärmedizin. MAB können auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz tätig sein. In diesem Fall werden Angehörige der MAB bei einem Arbeitskräfteüberlasser, d.s. Personalleasingfirmen, angestellt und von diesem einer der o. a. Einrichtungen zur Beschäftigung überlassen. Der Einsatz von überlassenen MAB ist aber nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Behandlungs- und Betreuungskontinuität in der Einrichtung gewährleistet ist. Dabei dürfen in der Einrichtung höchstens 10% der Angehörigen von Gesundheitsberufen durch Arbeitskräfteüberlassung beschäftigt sein bzw. höchstens eine überlassene Person, wenn insgesamt weniger als zehn Angehörigen von Gesundheitsberufen beschäftigt sind.

→ Achte: Das MABG sieht vor, dass Angehörige der MAB im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Biomedizinische Analytiker/innen und Radiologietechnologen/-innen stehen dürfen. Damit ist weder eine Finanzierung von Leistungen der MAB noch der Biomedizinischen Analytikern/innen oder Radiologietechnologen/-innen verbunden. Ebenso wenig ist damit eine Aussage zu den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen verbunden.

5. Zusammenfassende Bemerkungen

Die Bestimmungen des MABG stellen insbesondere im Zusammenhang mit der Qualifikation und dem Einsatz von MAB hohe Anforderungen an Einrichtungen des Gesundheitswesens. Dienstgeber, Personalmanager/innen und Personalentwickler/innen sind bei der Umsetzung gefordert, einen kompetenzgerechten Personaleinsatz sicherzustellen und die Qualifikation, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen laufend zu kontrollieren. Darüber hinaus wird eine Information aller Mitarbeiter/innen in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung über die Konsequenzen der gesetzlichen Änderungen erforderlich sein, soweit es für deren Berufsausübung angezeigt ist.

MTD-Austria bietet weitergehende Informationen über die Berufsverbände oder berufsübergreifend für Einrichtungen der Gesundheitsversorgung an.

Gesetzliche Neuerungen im Zusammenhang mit MTD 02.02.2013 - ANHANG

ANHANG: Übergangsbestimmungen gemäß MABG

Sanitätshilfsdienste → MAB			
Voraussetzungen	§§ MABG	Berechtigung gemäß MABG	Anforderungen/Nachweise
Berechtigung als Desinfektionsgehilfe/-in gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G ¹	§ 35 Abs. 1	Desinfektionsassistent/in	erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten
Berechtigung als Prosekturgehilfe/-in gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G	§ 35 Abs. 2	Obduktionsassistent/in	erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten
Berechtigung als Operationsgehilfe /-in gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G	§ 35 Abs. 3	Operationsassistent/in	erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten
Berechtigung als Operationsgehilfe/-in gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G	§ 35 Abs. 4	Ordinationsassistent/in	erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten
Berechtigung als Operationsgehilfe/-in gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G, oder zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs nach den Bestimmungen des GuKG und in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten des MABG mind. 36 Monate vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung Tätigkeiten der Gipsassistenten ausgeübt	§ 36	Gipsassistent/in	Landeshauptmann/Landeshauptfrau (LH) hat auf Grund der nachgewiesenen Tätigkeit auf Antrag bis spätestens 31.12.2014 eine Bestätigung auszustellen, die zur Ausübung der Gipsassistenten berechtigt

¹ Gilt auch für Personen, die bis 31. 12. 2013 eine Ausbildung im jeweiligen Sanitätshilfsdienst nach den bisher geltenden Bestimmungen des MTF-SHD-G begonnen haben, sobald sie diese erfolgreich absolviert haben.

ANHANG: Übergangsbestimmungen gemäß MABG

Medizinisch-technische Fachkraft → MAB			
Voraussetzungen	RGL MABG	Berechtigung gemäß MABG	Anforderungen/Nachweise
Berufsberechtigung als MTF gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G ²	§ 37	Ausübung der Laborassistenz wie Laborassistent/in sowie der Röntgenassistenz wie Röntgenassistent/in	keine

Medizinisch-technische Fachkraft in Aufgabenbereichen der/s Biomedizinischen Analytikers/-in bzw. der/s Radiologietechnologen/-in			
Voraussetzungen	RGL MABG	Berechtigung gemäß MABG	Anforderungen/Nachweise
Berufsberechtigung als MTF gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G und in den letzten acht Jahren vor Inkrafttreten des MABG mindestens 36 Monate einzelne Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes oder des radiologisch-technischen Dienstes oder den medizinisch-technischen Fachdienst ohne Aufsicht	§ 38 Abs. 3	Ausübung einzelner Tätigkeiten des med.-techn. Laboratoriumsdienstes oder des radiologisch-technischen Dienstes ³	Ausübung in einem Dienstverhältnis gemäß § 52 Abs. 3 MTF-SHD-G nach ärztlicher Anordnung bis 31.12.2014; auch darüber hinaus aufgrund einer Bestätigung, die auf Antrag durch des/der LH unter Nachweis der Tätigkeiten ausgestellt wird.

² Gilt auch für Personen, die bis zum 31. 12. 2012 eine Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst nach den bisher geltenden Bestimmungen des MTF-SHD-G begonnen haben, sobald sie diese erfolgreich absolviert haben.

³ Siehe zu diesen einzelnen Tätigkeiten Punkt 4.5.2.1.

ANHANG: Übergangsbestimmungen gemäß MABG

Berufsberechtigung als MTF gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G und in den letzten acht Jahren vor Inkrafttreten des MABG mindestens 30 Monate einzelne Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes oder des radiologisch-technischen Dienstes oder den medizinisch-technischen Fachdienst ohne Aufsicht.	§ 38 Abs. 4	Ausübung einzelner Tätigkeiten des med.-techn. Laboratoriumsdienstes oder des radiologisch-technischen Dienstes ⁴	Ausübung in einem Dienstverhältnis gemäß § 52 Abs. 3 MTF-SHD-G nach ärztlicher Anordnung bis 31.12.2016; auch aufgrund einer Bestätigung, die auf Antrag durch den/die LH unter Nachweis der Tätigkeiten und einem Zeugnis über eine beim Amt der jeweilige Landesregierung bis spätestens 31.12. 2016 erfolgreich absolvierte kommissionelle Prüfung über den entsprechenden Fachbereich ausgestellt wird.
--	-------------	--	---

Medizinisch-technische Fachkraft → Medizinische/r Masseur/in			
Voraussetzungen	RGL MABG	Berechtigung gemäß MABG	Anforderungen/Nachweise
Berufsberechtigung als MTF gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G ⁵ ;	§ 39 Abs. 1	Medizinische/r Masseur/in	erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten
Zusätzlich Ausübung der Spezialqualifikation der Hydro- und Balneotherapie	§ 39 Abs. 2	Medizinische/r Masseur/in, medizinische/r Bademeister/in	erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten
Zusätzlich Ausübung der Spezialqualifikation der Elektrotherapie	§ 39 Abs. 3	Medizinische/r Masseur/in (Elektrotherapie)	erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten

⁴ Siehe zu diesen einzelnen Tätigkeiten Punkt 4.5.2.1.

⁵ Gilt auch für Personen, die bis zum 31. 12. 2012 eine Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst nach den bisher geltenden Bestimmungen des MTF-SHD-G begonnen haben, sobald sie diese erfolgreich absolviert haben.

ANHANG: Übergangsbestimmungen gemäß MABG

Sportwissenschaftler/innen in der Trainingstherapie			
Voraussetzungen	RGL MABG	Berechtigung gemäß MABG	Anforderungen/Nachweise
Absolviertes Studium der Sportwissenschaften und in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten des MABG mindestens 36 Monate vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigungen Tätigkeiten in der Trainingstherapie als Hilfsperson (§ 49 Abs. 2 ÄrzteG 1998) ausgeübt.	§ 40	Ausübung der Trainingstherapie	Ausübung der Tätigkeiten bei Nachweis in dem/den Fachbereich/en der Trainingstherapie, d. s. innere Erkrankungen, Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparats, Neurologie /Psychiatrie /Psychosomatik, sofern ein Antrag beim Bundesminister für Gesundheit bis spätestens 31.06.2014 eingebracht wird und die nachgewiesenen Tätigkeiten in einer Liste mit Vermerk des jeweiligen Fachbereichs eingetragen sind; andernfalls erlischt die Berechtigung mit 31.12.2015